

Bundesgesetz über eine Berichtigung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Transplantaten (Art. 20 und 33)

vom 21. Juni 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 33 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962¹,
nach Einsicht in den Bericht der Redaktionskommission vom 1. Mai 2002²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2002³,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bundesbeschluss vom 22. März 1996⁴ über die Kontrolle von Transplantaten wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 3 und 4

³ Der Bundesrat regelt die Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung bei der Übertragung von tierischen Transplantaten auf den Menschen. Er legt insbesondere fest:

- a. die Pflicht, die Empfängerin oder den Empfänger eines tierischen Transplantats regelmässig medizinisch zu untersuchen;
- b. die Pflicht, die zuständigen Behörden bei einer Feststellung, die für den Schutz der Gesundheit von Bedeutung sein könnte, sofort zu informieren;
- c. die Pflicht, alle für den Schutz der Gesundheit bedeutsamen Angaben aufzuzeichnen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- d. die Dauer der Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten.

⁴ Der Bundesrat kann für Stammzellen eine Bewilligung für die Einzeleinfuhr vorschreiben.

1 SR 171.11
2 BB1 2002 4377
3 BB1 2002 ...
4 SR 818.111

Art. 33 Abs. 1 Bst. a

¹ Sofern kein Vergehen nach Artikel 32 vorliegt, wird mit Haft oder Busse bis 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. bewilligungspflichtige Handlungen ohne Bewilligung vornimmt oder an eine Bewilligung geknüpfte Auflagen nicht erfüllt (Art. 18 Abs. 2 und 18a);

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt einen Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 21. Juni 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 21. Juni 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 9. Juli 2002⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Oktober 2002

⁵ BBl 2002 4451